

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3607

A09

RA Starostik • Wittestr. 30 E • D-13509 Berlin

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses
MdL Daniel Sieveke

per Email: daniel.sieveke@landtag.nrw.de

Meinhard Starostik •
Rechtsanwalt

RECHTSANWALTSKANZLEI
Wittestr. 30E • D- 13509 Berlin
+49 30 8800030 • Fax: +49 30 88000310
kanzlei@starostik.de
USt-ID-Nr.: DE165877648

KANZLEI VEREIDIGTER
BUCHPRÜFER
Schwarzenberger Str. 7 • D-08280 Aue
+49 3771 564700 • Fax: +49 3771
5647025

Berliner Bank AG
Konto: 21 45 65 400 • BLZ: 100 708 48
IBAN: DE79 1007 0848 0214 5654 00
BIC: DEUTDEDB110

Berlin, den 17. Mar. 2016

Mein Zeichen: 49000-16
Seite 1/4

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen zum Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 16/10303

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem oben erwähnten Antrag eine Stellungnahme zu fertigen.

Angesichts des weiten Inhalts des Antrages, sind bereits ideologiekritische und politologische (Sachverständiger Kompa) sowie polizeipraktische Gesichtspunkte (DPoIG) vorgebracht worden. Ich werde mich auf die durch den Beschlussantrag aufgeworfenen rechtlichen Probleme in knapper Form beschränken. Der Rahmen der allgemeinen Antragsbegründung veranlasst mich zu einer Vorbemerkung.

A. Vorbemerkung

Terroristische Gewaltverbrechen erzeugen in der Regel politische Reflexe mit der Forderung nach:

- schärferen Gesetzen,
- hartem Durchgreifen,
- totaler Überwachung,
- Ausrufung des Ausnahmezustandes
- und Erklärung des Krieges an den Terrorismus (Frankreich).

Aus deutscher verfassungsrechtlicher Sicht hat das Bundesverfassungsgericht die rechtsstaatliche Antwort auf die Existenz terroristischer Organisationen und deren Straftaten wie folgt beschrieben:

“Straftaten mit dem Gepräge des Terrorismus, ... (Auslassung von mir, M.S.) zielen auf eine Destabilisierung des Gemeinwesens und umfassen hierbei in rücksichtsloser Instrumentalisierung anderer Menschen Angriffe auf Leib und Leben beliebiger Dritter. Sie richten sich gegen die Grundpfeiler der verfassungsrechtlichen Ordnung und das Gemeinwesen als Ganzes. Es ist Gebot unserer verfassungsrechtlichen Ordnung, solche Angriffe nicht als Krieg oder als Ausnahmezustand aufzufassen, die von der Beachtung rechtsstaatlicher Anforderungen dispensieren, sondern sie als

Straftaten mit den Mitteln des Rechtsstaats zu bekämpfen. Dem entspricht umgekehrt, dass der Terrorismusbekämpfung im rechtsstaatlichen Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung ein erhebliches Gewicht beizumessen ist (vgl. BVerfGE 115, 320 <357 f.>).“

- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 – Rn 133, (Anti-Terrordatei) abzurufen unter:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/04/rs20130424_1bvr121507.html) -

Es entsteht der Eindruck, dass der Antrag sich nicht genügend mit diesen rechtsstaatlichen Anforderungen auseinandersetzt.

Ich gehe im folgenden auf die einzelnen Punkte des Beschlussantrages ein.

“1. Die Landesregierung wird aufgefordert, umgehend ein gesondertes digitales Kompetenzzentrum zur Bekämpfung, Verfolgung und Verhinderung des internationalen Terrorismus aufzubauen.”

Der Antrag hat zwei Aspekte:

- Die Frage der Erforderlichkeit im bestehenden System der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Behörden
- die verfassungsrechtliche Beurteilung der Einrichtung eines solchen „Zentrums“.

Zur ersten Frage hat insbesondere die Deutsche Polizeigewerkschaft bereits Stellung genommen und auf die Existenz der bestehenden Kompetenzzentren hingewiesen. Die auf Bundesebene bestehenden Zentren, wie zum Beispiel das GTAZ, haben den Vorteil, dass sie auf nationaler Ebene den Informationsaustausch zwischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder bündeln.

Demgegenüber würde eine neue Zentralstelle auf Landesebene lediglich zu einer weiteren Zersplitterung führen. Die Erforderlichkeit einer Zentralstelle auf Landesebene erscheint mir in Anbetracht der bereits vorhandenen Strukturen fraglich.

Verfassungsrechtlich ist anzumerken, dass das digitale Kompetenzzentrum mit den drei Aufgabenschwerpunkten – Bekämpfung, Verfolgung und Verhinderung - polizeiliche Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung übernehme, gleichzeitig aber auch nachrichtendienstliche Aufgaben, die insbesondere bei der Verhinderung des Terrorismus angesiedelt sein dürften. Die Vereinigung von nachrichtendienstlichen und polizeilichen Befugnissen in einer Behörde widerspricht dem strikten verfassungsrechtlichen Verbot der Errichtung einer Geheimpolizei (sog. Trennungsgebot), vergleiche: Bundesverfassungsgericht aaO, Rn. 122 .

Nicht aus sich heraus verständlich ist die Beschränkung der Zuständigkeit des digitalen Kompetenzzentrum auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Ich gehe nicht davon aus, dass damit eine internationale Zuständigkeit des digitalen Kompetenzzentrum begründet – dafür fehlte dem Bundesland Nordrhein-Westfalen die Verbandskompetenz – sondern dass insofern lediglich der Gegenstand der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Tätigkeit beschrieben werden soll. Es erscheint mir nicht einleuchtend, den deutschen Terrorismus von der Zuständigkeit des Kompetenzzentrums auszunehmen.

Soweit die Verhinderung des Terrorismus in dem Beschlussantrag angesprochen wird, weise ich auf § 3 Abs. 3 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (VSG NW) hin, wonach die Verfassungsschutzbehörde die Öffentlichkeit über terroristische Bestrebungen und Aktivitäten aufklärt und solchen Bestrebungen und Tätigkeiten durch Angebote zur Information und zum Ausstieg entgegentritt. Diese Vorschrift ist die entscheidende gesetzliche Grundlage für wirkungsvolle Prävention gegenüber der auch in Nordrhein-Westfalen festzustellenden Anwerbetätigkeit

terroristischer Organisationen. Diese Anwerbetätigkeit betrifft insbesondere junge Menschen und findet nicht nur im digitalen Raum statt, sondern auch im gesellschaftlichen Umfeld dieser Menschen durch persönliche Gespräche und Werbung. Die Verhinderung der Anwerbung von Nachwuchs für terroristische Organisationen ist einer der bedeutendsten Beiträge, den die Sicherheitsbehörden im Kampf gegen den Terrorismus leisten können. Es erscheint sinnvoll, diese Tätigkeit nicht aufzuteilen auf den digitalen und nicht-digitalen Raum, sondern, wie in § 3 Abs. 3 VSG NW bereits geschehen, den behördlichen Auftrag final zu bestimmen, vorliegend also: Information und Ausstiegsangebote bereitzustellen.

“2. Die Landesregierung wird aufgefordert, Druck auf die Anbieter digitaler Kommunikationskanäle auszuüben, damit deren digitale Kommunikationsangebote nicht zu terroristischen Zwecken missbraucht werden.“

Ich verstehe den Antrag dahingehend, dass mit Anbietern digitaler Kommunikationskanäle sowohl die Anbieter nicht öffentlicher Kommunikation – digitale Telefonie, private Chats, messenger Dienste wie WhatsApp u.ä. - als auch die Anbieter von Telemedien wie zum Beispiel YouTube oder Facebook gemeint sind.

Soweit die nicht-öffentliche Kommunikation betroffen ist, fällt sie in den Schutzbereich des Art. 10 GG – Telekommunikationsgeheimnis. Dieses Grundrecht steht unter Gesetzesvorbehalt, es gilt auch für die Tätigkeit von privaten Anbietern. Einfach-rechtlich ist das Telekommunikationsgeheimnis durch die Vorschriften des TKG geregelt. Es handelt sich hierbei um ein Bundesgesetz, das durch ein Landesgesetz nicht unterlaufen werden könnte. Noch weniger könnte es durch einfachen „Druck“ der Landesregierung aufgehoben werden. In Bezug auf die Anbieter nicht-öffentlicher Kommunikationskanäle liefe ein entsprechender Beschluss des Landtages also leer.

Soweit die Anbieter von Telemedien mit dem Beschlussantrag gemeint sind, dürfte eine Vorzensur an dem Verbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG scheitern, während eine nachträgliche Zensur, nach Erscheinen eines Beitrages, durchaus zulässig ist. Hier kann rechtlich sogar die Verpflichtung des Anbieters bestehen, rechtswidrige Beiträge zu entfernen. Die Problematik liegt nach meiner Kenntnis eher im rechtstatsächlichen Bereich. Insbesondere bei Facebook werden trotz gegenteiliger Versprechungen rechtsradikale Inhalte nicht wirkungsvoll entfernt.

“3. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für die Schaffung eines rechtlichen Rahmens einzusetzen, der es ermöglicht, gewalt- und terrorverherrlichende Aktivitäten und die damit verbundenen Daten im digitalen Raum automatisch dem digitalen Kompetenzzentrum zur Terrorabwehr zu übermitteln, damit kurzfristig Ermittlungen aufgenommen werden können.”

Die automatische Übermittlung der im Beschlussantrag bezeichneten Daten ist nur dann eine wirkungsvolle Maßnahme, wenn solche Daten systematisch erhoben werden. Hier wäre sicher zu stellen, dass auf Maßnahmen der Rasterfahndung verzichtet wird.

Zum anderen ist eine unterschiedslose Übermittlung personenbezogener Daten unabhängig vom Grunde ihrer Erhebung und der damit einhergehenden Zweckbindung verfassungsrechtlich unzulässig, vergleiche: BVerfG 1 BvR 1215/07 aaO, Rn 106.

“4. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für eine nachhaltige Verbesserung des Informationsflusses von Hinweisen zu terroristischen Aktivitäten zwischen den internationalen Partnern und deren Behörden sowie Kompetenzzentren einzusetzen.”

Inwieweit der Informationsfluss der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden in Bezug auf terroristische Aktivitäten mangelhaft ist, legt der Antrag nicht dar. Es erscheint mir nicht zielführend, dass der Landtag ohne Kenntnis solcher Mängel deren Beseitigung fordert und damit zugleich „ins Blaue hinein“ die Arbeit der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden herabwürdigt.

C. Zusammenfassend weise ich darauf hin, dass der Beschlussentwurf dem erheblichen Gewicht, das der Terrorismusbekämpfung zukommt, nicht gerecht wird. Er vernachlässigt den Inlandsterrorismus und die weitere Förderung der bereits bestehenden Präventionsarbeit der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden.

Ferner blendet der Antrag das bereits bestehende System des Informationsaustausches auf Bundesebene aus. Stattdessen verlangt er ein einzelstaatliches Kompetenzzentrum des Bundeslandes NRW, obwohl bundeseinheitliche Kooperationsstellen bereits vorhanden sind.

Die rechtsstaatlichen Schranken, die bei nachrichtendienstlicher und polizeilicher Arbeit einzuhalten sind, werden in dem Antrag nicht thematisiert. Insbesondere setzt er sich nicht mit den verfassungsrechtlichen Grenzen für den Austausch personenbezogener Daten bei der Terrorismusbekämpfung auseinander, die das Bundesverfassungsgericht in Anwendung seiner ständigen Rechtsprechung im Anti-Terrordatei-Urteil – 1 BvR 1215/07 – aaO, aufgestellt hat.

Mit freundlichem Gruß

(Meinhard Starostik – Rechtsanwalt)